- 52. 1. Kann der vor Zustimmung der Stadtverorducten und der Ortspolizeibehörde erfolgten Mitteilung einer von dem Magistrate beschlossenen Fluchtlinie an den Grundbesitzer die Bedeutung einer nach § 7 des Gesets vom 2. Juli 1875 erlassenen Bekanntmachung beigelegt werden?
- 2. Bird das Berlangen der Stadtgemeinde auf Abtretung der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundslächen (§ 13 Ziff. 1 des Gesetes vom 2. Inli 1875) badurch ersett, daß diese Flächen insfolge polizeilicher Anordnung oder Borschrift zur Herstellung der Straße verwendet worden sind und als Teil der Straße thatsächlich dem öffentlichen Berkehre dienen?
- V. Civissenat. Urt. v. 18. April 1894 i. S. Reichspostfiskus (Kl.) w. die Stadtgemeinde Burg (Bekl.). Rep. V. 355/93.
 - I. Landgericht Magbeburg.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg a. G.

Im Jahre 1888 hatte ber Kläger ein in der Stadt Burg an der Ede der Kammmacherstraße und des Marktes belegenes bebautes Grundstüd zum Zwecke der Errichtung eines neuen Postgebäudes erworben. Unterm 27. Februar 1889 richtete ber von der örtlichen Postbehörde mit Aufnahme eines Situationsplanes und Eintragung ber für bie genannte Straße und den Markt "eventuell" festgesetzten Fluchtlinie beauftragte Maurermeister D. unter Beifügung eines Situationsplanes ein Schreiben an ben Magiftrat, enthaltend Die Bitte, "bie neue Kluchtlinie recht bald feststellen zu wollen". Der Magistrat übersandte hierauf mittels Schreibens vom 6. März 1889 den Situations= plan, in dem die neuen Fluchtlinien rot eingezeichnet waren, der Post= behörde: in dem Übersendungsschreiben heißt es: "Dem Raiferlichen Postamte teilen wir ergebenst mit, daß wir die neuen Bauflucht= linien ber Kammmacherstraße festgesett haben, wie folgt." . . . Das in bem Gesetze vom 2. Juli 1875 vorgeschriebene Berfahren für die Kestsetzung neuer Fluchtlinien hatte bamals noch nicht stattgefunden. Erst am 12. Mai 1890 genehmigten die Stadtverordneten den Plan. Am 3. Juni 1890 gab die Bolizeiverwaltung ihre Zustimmung, worauf am 21. Juli 1890 bie erste Offenlegung (§ 7 biefes Gesehes) und am 2. Marg 1891 bie formliche Feftstellung des Planes erfolgte. Inzwischen war das auf dem Grundstücke stehende alte Gebäude abge= brochen worden, und es hatte der Kläger den Bautonsens bei der Polizeiverwaltung nachgesucht, der ihm unterm 7. Juni 1890 zu Händen bes mit der Bauleitung beauftragten Baumeisters erteilt murbe mit ber Aufforderung, fich die durch Beschluß ber städtischen Behörden festgeftellte Fluchtlinie vor Inangriffnahme des Baues burch ben Stadtbaumeister vorweisen zu laffen, und ferner mit bem Auftrage, ben Bürgersteig an ber Kammmacherstraße sowie am Martie in der näher angegebenen Breite und Art herzustellen. Durch die Innehaltung der neuen Fluchtlinie bei Ausführung des Baues ist ber zwischen ber alten und neuen Fluchtlinie liegende Teil bes flagerischen Grundstückes unbebaut geblieben und ift bemnächst zur Berstellung bes Bürgersteiges verwendet worden.

Der Kläger glaubt für das infolge der Fluchtlinienfestsetzung der Bebauung entzogene, gegenwärtig dem öffentlichen Verkehre diennende Land nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 Entsichädigung verlangen zu dürfen und hat, da die Beklagte den Entsichädigungsanspruch zur Zeit nicht anerkennt, Klage erhoben mit dem in zweiter Instanz dahin modifizierten Antrage: die Beklagte zu verwurteilen, ihm für die von dem Postgrundstücke abgeschnittene Fläche

von 306,85 Quadratmetern schon jeht Entschädigung zu gewähren und behufs Ermittelung der ihm zu gewährenden Entschädigung die Einsleitung des gesetlichen Versahrens gemäß §§ 24 fig. des Gesehes vom 11. Juni 1874 in Antrag zu bringen. Kläger ist mit seiner Klage in beiden Vorinstanzen abgewiesen und seine Revision zurückgewiesen worden.

Grunbe:

"Der Unfpruch bes Rlagers auf eine im Enteignungsverfahren festzustellende Entschädigung gründet sich lediglich auf das Gefet vom 2. Juli 1875. Nach § 13 biefes Gefetes tann wegen Entziehung ober Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums Entschädigung nur in brei bestimmten Källen geforbert werben, bon benen bier nur die beiben erften in Betracht fommen, nämlich: 1. wenn die zu Straßen und Pläten beftimmten Grundflächen auf Berlangen ber Gemeinde für ben öffentlichen Berkehr abgetreten werben; 2. wenn bie Stragen- ober Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft, und das Grundstück bis zur neuen Flucht= linie bon Gebäuden freigelegt wird. Bas junachst biefen zweiten Kall betrifft, so hangt die Entscheidung lediglich davon ab, welche Bedeutung ber Rundgebung bes Magiftrates in dem Schreiben vom 6. Marg 1889 beigelegt wirb. Denn als die endgultige Festsetzung der Fluchtlinie der Kammmacherstraße erfolgt war und gemäß § 8 a. a. D. veröffentlicht murbe, traf fie fein Bebaube bes Rlagers mehr, da damals schon das der Kluchtlinie folgende neue Bostgebäude im Bau beariffen war.

Nun hat zwar das Reichsgericht die Vorschriften der §§ 13 und 14 a. a. D. (zu Gunsten der Stadtgemeinde) auch dann für anwends dar erachtet, wenn vor Offenlegung des förmlich sestgeseten Planes, jedoch nach der im § 7 a. a. D. vorgeschriebenen ersten Veröffentslichung ein Baukonsens nachgesucht und wegen Überschreitung der im Bebauungsplane enthaltenen Fluchtlinie versagt worden ist.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 21 S. 212. Es kann auch keinem Bebenken unterliegen, daß einer gemäß Abs. 2 bes § 7 a. a. D. in Einzelfällen an den Grundeigentümer erlassenen Mitteilung die gleiche Bedeutung beigemessen werden muß, als der ersten Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Es fragt sich aber, ob diesenige Mitteilung, die dem Kläger durch das Schreiben vom 6. März 1889 und die gleichzeitige Einzeichnung der neuen Fluchtlinie in den von dem Maurermeister D. eingezeichneten Lageplan gemacht wurde, eine solche ist, wie sie der Abs. 2 des § 7 als Ersah für die erste Offenlegung des Planes gestattet. Der Berufungsrichter hat das mit Recht verneint.

Der Berufungsrichter spricht der erwähnten Antwort des Masgistrates auf die Anfrage des Maurermeisters D. die Eigenschaft eines innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Bersahrens gethätigten Aftes zunächst aus dem Grunde ab, weil damals noch sowohl die Zustimsnung der Geneinde (der Stadtverordneten) als auch der Polizeiverswaltung gesehlt habe (§§ 1 und 7 a. a. D.). Dem ist beizutreten.

Wenn die Einschräntung, welche das Grundeigentum durch die Feststellung von Fluchtlinien erseidet (§ 11 des Gesehes), schon vor dem in diesem Paragraphen bestimmten Zeitpunkte vorläusig in Geltung treten soll, so kann diese Wirkung nur an den Eintritt eines des stimmten Stadiums des gesehlich vorgeschriebenen Versahrens geknüpft werden, und zwar an denjenigen Zeitpunkt, wo durch Offenlegung — oder Spezialbekanntmachung — des gemäß § 1 des Gesehes sesteges sesten Planes derselbe den Einwendungen der Beteiligten freigegeben wird. In welcher Weise diese Bekanntmachung zu erfolgen hat, bestimmt das Geseh. Bis diese Kundmachung in der vorgeschriebenen Art erfolgt ist, ist der Plan als nicht vorhanden anzusehen, auch dann nicht, wenn er schon vor der formellen Kundgebung zur Kenntnis der Beteiligten gelangt, ja selbst dann nicht, wenn er den Anlaß zur Versagung einer von einem Beteiligten nachgesuchten Bauerlaubnis gegeben hätte.

Mag also auch, wie die Revision geltend macht, die vom Gesetze vorsgeschriebene Zustimmung der Gemeinde und der Ortspolizeibehörde als ein der Kontrolle der Beteiligten sich entziehendes Internum der Gemeindeverwaltung angesehen werden, und mag ferner durch die ihm erteilte Auskunft der Kläger veranlaßt worden sein, den Neubau unter Freilassung der durch die ihm mitgeteilte neue Fluchtlinie abgeschnittenen Fläche aufzusühren, so solgt daraus noch nicht, daß die fragliche Auskunft als Kundmachung der beschlossenen Fluchtlinie im Sinne des § 7 Abs. 2 a. a. D. erteilt worden ist. So wenig nach damaliger

Sachlage, wo noch nicht einmal das erste Stadium der Fluchtlinien-

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 28 S. 276.

festsehung beschritten war (§ 1 bes Gesetzes), der Magistrat sofort zu einer Offenlegung des Planes gemäß § 7 Abs. 1 hätte schreiten können, so wenig konnte er mit der dem Kläger erteilten Auskunft den Zweck versolgen, den die im § 7 vorgeschriebene Bekanntmachung hat, nämslich die Beteiligten in den Stand zu setzen, innerhalb einer Ausschlußfrist ihre Einwendungen gegen den Plan zu erheben. In der That entbehrt auch, worauf der Berufungsrichter mit Recht Gewicht legt, das Schreiben vom 6. März 1889 der im § 7 des Gesetzes vorgeschriebenen Aufsorderung zur Anbringung etwaiger Einwensdungen. . . .

Wenn asso auch der Kläger durch die ihm gewordene Mitteilung veranlaßt worden ist, in der neuen Fluchtlinie zu bauen und die darüber hinaussiegenden Teile seines Grundstückes frei zu lassen, so kann er doch einen Entschädigungsanspruch auf § 13 Abs. 2 a. a. D. nicht stügen, weil zu jener Zeit die aus der Fluchtlinienseststeung sich ergebende Beschränkung des Grundeigentumes weder endgültig eingetreten noch, wie in dem Falle der oben erwähnten Reichsgerichtsentscheidung (Bd. 21 S. 212), vorläusig in Wirtsamseit gesett war. Als sodann am 7. Juni 1890 dem Kläger die nachgesuchte Bauerlaubnis durch die Polizeiverwaltung erteilt wurde, war die erste Offenlegung des Bebauungsplanes auch noch nicht ersolgt; es würde daher, selbst wenn in der die Bedingung der Innehaltung der neuen Fluchtlinie geknüpsten Bauerlaubnis eine Beschränkung des Klägers enthalten wäre, ein hieraus etwa herzuleitender Entschädigungsanspruch nicht auf das Geset vom 2. Juni 1875 gestützt werden können.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civilj. Bb. 28 S. 276.

Auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 sind vom Berufungsrichter mit Recht verneint worden. Die beklagte Semeinde hat die Abtretung der zur Straße (und dem Markte) bestimmten Flächen bisher nicht verlangt. In der Mitteilung vom 6. März 1889 kann ein solches Verlangen ebensowenig gefunden werden, wie in der Fluchtliniensesstetzung selbst, auch wenn man, worauf die Revision Sewicht legt, in Betracht zieht, daß nach der örtlichen Baupolizeivrdnung die unbebaut bleibenden Landstreisen zur Herstellung des Bürgersteiges, also für den öffentlichen Verkehr verwendet werden mußten und verwendet worden sind. Ebensowenig vermag die dem Kläger von der Polizeiverwaltung bei Erteilung des Baukonsenses geftellte Bedingung, ben Bürgersteig in ber bort angegebenen Beise herzustellen, bas Abtretungsverlangen ber Gemeinde zu erseben.

Bgl. Friedrichs, Das Gefet vom 2. Juli 1875 zu §§ 13 und 14

Anm. 6 S. 103/4, 3. Aufl.

Auch die infolgedessen eingetretene thatfächliche Einverleibung der fraglichen Rlächen in die Strafe bezw. den Marktvlat, beren Bestandteil der Bürgersteig bildet, kann dem Kalle nicht gleichgestellt werden, daß die zur Straße bestimmten Flächen auf Verlangen der Gemeinde abgetreten werden. Der in dem von Friedrichs a. a. D. erwähnten Urteile des Reichsgerichtes, 2. Hilfssenates, ausgesprochenen entgegengesetten Ansicht konnte nicht beigetreten werden. Die Inanspruchnahme der Flächen für den öffentlichen Verkehr durch die Bolizeigewalt bedingt noch keinen Wechsel im Eigentume, der Bürgersteig kann auch im Eigentume ber Straßenanlieger stehen, welches in diesem Falle mit einer öffentlichrechtlichen Servitut belastet ist. Entfteht aus diefer Belaftung ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde, so tann biefer nur auf § 75 Einl. z. A.B.R., nicht aber auf bie Borfdriften bes Gefetes bom 2. Juli 1875 gegründet werben. Einen Zwang gegen die Gemeinde, die Abtretung bes Gigentumes ju verlangen, fennt diefes Gefet (abgefeben von den Fällen der Riff. 2 und 3 bes & 13) nicht." . . .